

Liestal, 21. Januar 2025/VGD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/723
Motion	von Tim Hagmann
Titel:	Sonntagsverkauf: Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Verkehrsknotenpunkten
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Das arbeitsgesetzlich verankerte Sonntagsarbeitsverbot (Art. 18 Arbeitsgesetz [ArG; [SR 822.11](#)]) kennt zahlreiche Ausnahmen. Für den Detailhandel bestehen diverse Sondervorschriften, welche die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen erlauben – so zum Beispiel auch für Kioske, Betriebe für Reisende oder Betriebe in Bahnhöfen (Art. 26 und Art. 26a Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz [ArGV 2, [SR 822.112](#)]). Die arbeitsgesetzlichen Regelungen sind komplex, und die Beurteilung, welche Sondervorschriften zur Begründung von zulässiger Sonntagsarbeit in Detailhandelsgeschäften zur Anwendung gelangen, hängt namentlich von deren Lage, Grösse und Sortiment sowie von der Frage ab, ob an einem Sonntag Arbeitnehmende eingesetzt werden sollen oder Ladenbesitzer, leitende Angestellte oder Familienmitglieder zum Einsatz kommen.

Der in der Motion aufgegriffene strittige Fall der Migrolino-Filiale in Bottmingen zeigt zum einen auf, dass ein Spannungsfeld zwischen der geltenden Bundesgesetzgebung und veränderten Erwartungen von einem Teil der Gesellschaft besteht und dass es sich letztlich um eine an den Bundesgesetzgeber gerichtete politische Frage handelt, ob die Möglichkeiten von bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen weiter liberalisiert werden sollen. Auf eidgenössischer Ebene werden aktuell verschiedene Vorstösse zu dieser Thematik behandelt.ⁱ

Die Urteilsberatung des Kantonsgerichts vom 25. September 2024 zur Migrolino-Filiale in Bottmingen macht zum anderen deutlich, dass die Abgrenzung und Vergleichbarkeit von Sonntagsarbeit im Detailhandel in der Praxis herausfordernd sind. Im konkreten Fall hat das Kantonsgericht jedoch nicht entschieden, ob sich die Migrolino-Filiale in Bottmingen an einem Verkehrsknotenpunkt befindet und genügend stark frequentiert ist, um als Terminal des öffentlichen Verkehrs eine Ausnahme vom Sonntagsarbeitsverbot geltend machen zu können. Vielmehr hat das Kantonsgericht den Fall zur Neubeurteilung zurückgewiesen.

Vorliegend handelt es sich um ein laufendes Verfahren. Nach Erhalt der schriftlichen Urteilsbegründung und Analyse der Erwägungen des Kantonsgerichts werden die notwendigen Schritte vorgenommen und die Grundlagen für mehr Klarheit und Rechtssicherheit im Vollzug geschaffen: Zur Durchsetzung der geltenden Normierung zur Sonntagsarbeit im Detailhandel wird die Bestandaufnahme der im Kanton Basel-Landschaft sonntags geöffneten Geschäfte aktualisiert. Dazu werden die infrastrukturellen Rahmenbedingungen und jeweiligen Arbeitssituationen pro Standort analysiert und die Anwendbarkeit der einschlägigen Sondervorschriften geprüft. Auch der vom Motionär erwähnte Avec-Shop am Bahnhof Waldenburg wird Teil der Überprüfung sein.

Die Rechtsetzungskompetenz des Bundes im öffentlichen Arbeitsrecht ist grundsätzlich abschliessend. Die gesetzlichen Grundlagen zur Definition eines Terminals des öffentlichen Verkehrs sind

vorhanden und schweizweit dieselben. Dem Regierungsrat ist kein anderer Kanton bekannt, der zusätzliche Bestimmungen zur Definition eines Verkehrsknotenpunktes gemäss Art. 26 ArGV 2 erlassen hätte. Der Regierungsrat spricht sich gegen eine Ausweitung der heutigen Regelung auf Kantonebene aus.

Die kantonale Ruhetagsgesetzgebung regelt das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen und sieht für gewisse Tätigkeiten und Veranstaltungen Ausnahmen vor. Im Weiteren enthält sie Bestimmungen zu jährlich vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen – dies in Umsetzung und Ausschöpfung der den Kantonen vom Bundesgesetzgeber in Art. 19 Abs. 6 ArG gewährten Regelungskompetenz. Die vom Motionär geforderte punktuelle Aufnahme einer arbeitsrechtlichen Spezialdefinition von Verkehrsknotenpunkten in die kantonale Ruhetagsverordnung weist keinen materiellen Regelungszusammenhang auf und erscheint nicht sachgerecht.

ⁱ Vgl. etwa die Vorlage zur [Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren](#), die [Standesinitiative des Kantons Zürich](#) zur zeitlich befristeten Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten oder die [Motion von Nationalrat Philippe Nantermod](#), wonach lokalen kleinen Geschäften die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen offenstehen soll.